

## **Faktencheck der Diakonie Deutschland „5-Punkte Plan“ und „Zustromsbegrenzungsgesetz“ der CDU/CSU-Fraktion**

In der letzten Sitzungswoche hat die CDU/CSU mehrere Anträge zur Abstimmung gestellt. Dies ist möglich geworden durch die Auflösung der Ampelkoalition und den dadurch entstandenen neuen Mehrheiten. Auch wenn der nun beschlossene Antrag „[5-Punkte-Plan](#)“ und der Gesetzentwurf „[Zustromsbegrenzungsgesetz](#)“ aller Wahrscheinlichkeit nach keine rechtliche Relevanz entfalten werden, lohnt es sich mit Hinblick auf die kommende Regierungsbeteiligung der CDU/CSU, die Vorhaben auf die Rechtmäßigkeit und Umsetzbarkeit zu überprüfen.

### **1. Darf Deutschland im Alleingang dauerhafte Grenzkontrollen an allen Binnengrenzen einführen?**

Die CDU/CSU fordert, dass die deutschen Staatsgrenzen zu allen Nachbarstaaten dauerhaft kontrolliert werden. Dauerhafte, zeitlich unbegrenzte Grenzkontrollen sind nach den Schengen-Regeln nicht vorgesehen. Ein Alleingang ist nicht möglich, es ist dafür stets ein Antrag bei der EU-Kommission erforderlich. Deutschland hat bereits zeitlich befristete Ausnahmen immer wieder verlängert mit der Begründung, dass es eine „ernsthafte Bedrohung für die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit eines Landes“ gibt. An den Grenzen zu Polen, Tschechien und der Schweiz wird seit Oktober 2023 kontrolliert, an denen zu Österreich schon seit 2015. Seit September 2024 werden zusätzliche Kontrollen an den Grenzen zu Luxemburg, den Niederlanden, Belgien, Dänemark und Frankreich. Die neuen Kontrollen sind vorerst auf sechs Monate befristet, bis zum 15. März 2025. Dass Deutschland sich auf eine "Notlage" nach Artikel 72 AEUV berufen kann, wird nach überwiegender Meinung als unrealistisch das Die Wirtschaft beklagt [Einbußen](#) und auch die Pendler müssen starke Einschränkungen hinnehmen, sodass Luxemburg mit seinen 250.000 Pendler\*innen einen [Einspruch](#) bei der EU-Kommission angekündigt hat.

### **2. Darf Deutschland allen Personen die Einreise verweigern, die keine gültigen Einreisedokumente besitzen und die nicht unter die europäische Freizügigkeit fallen unabhängig davon, ob sie ein Schutzgesuch äußern oder nicht?**

Zurückweisungen von Schutzsuchenden an den deutschen Binnengrenzen wären europarechtswidrig. Der von Friedrich Merz in der Debatte genannte Artikel 16a Grundgesetz getroffene Regelung zur Einschränkung des deutschen Asylrechts ist für die Fragestellung von Zurückweisungen nicht mehr maßgeblich. Ob Zurückweisungen an der Grenze zulässig sind, ergibt sich vielmehr aus dem Europarecht und dem völkerrechtlichen Verbot der Zurückweisung („Non-Refoulement“, Artikel 33 Genfer Flüchtlingskonvention). Es gibt auf europäischer Ebene das Dublin-Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit für Asylsuchende und der Überstellung in zuständige Mitgliedstaaten (ab 2026 Asyl- und Migrationsmanagement-VO). Deutschland hat also die europäischen Zuständigkeitsregelungen zur Prüfung von Asylanträgen und das Verbot der

Zurückweisung als menschen- und flüchtlingsrechtliche Grundsätze an den Außengrenzen zu beachten.

### **3. Dürfen Personen, die unmittelbar vollziehbar ausreisepflichtig, sind in Haft genommen werden?**

Die CDU/CSU will die Anzahl an entsprechenden Haftplätzen in den Ländern signifikant erhöhen. Abschiebehäft ist keine Strafhäft, sondern eine Verwaltungshäft und unterliegt strengen Anforderungen, da Freiheitsentziehungen stark in die Grundrechte eingreifen. Sie kann nur das letzte Mittel der Wahl sein. Allein die Ausreisepflicht als Rechtfertigung zu Grunde zu legen, wird vor den Gerichten nicht standhalten. Derzeit gibt es 42.000 unmittelbar vollziehbar Ausreisepflichtige [Ausreisepflichtige / Geduldete 2024 | Statista](#). Derzeit gibt es 800 Plätze für Abschiebungshäft. Zum Vergleich: 2024 befanden sich insgesamt 43.746 Gefangene und Verwahrte in Justizvollzugsanstalten in Deutschland [Strafgefangene Haftart 2024 | Statista](#). Der Aufbau einer gleichen Kapazität nur für Abschiebungen dürfte neben den rechtlichen Hindernissen schon an Personal und Ressourcen [scheitern](#).

### **4. Ist es realistisch, dass täglich Abschiebungen stattfinden und Abschiebungen auch nach Afghanistan und Syrien regelmäßig durchgeführt werden?**

Rückführungen in Kriegs- und Krisengebiete darf es nicht geben, wenn dadurch Leben gefährdet werden. Denn das [Zurückweisungsverbot](#) aus Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention gilt absolut, d.h. für jeden und jede, unabhängig davon, ob die Person eine Straftat begangen hat oder aber die öffentliche Sicherheit des Aufnahmelandes gefährdet. Es verbietet die Rückführung in ein Land, in dem der Person Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Bei täglichen Abschiebungen stellt sich die Frage von Personal und Ressourcen. Auch praktische Probleme der Kooperation der Herkunftsländer, des Beschaffens von Passpapieren etc. bleibt bestehen.

### **5. Welche Auswirkungen hätte die Aussetzung des Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten?**

Der subsidiäre Schutz ist ein international dem Flüchtlingsschutz gleichgestellter Status. Denn subsidiär Schutzberechtigte sind Geflüchtete, denen in ihrem Herkunftsland eine menschenrechtswidrige Behandlung wie die Todesstrafe oder Folter droht oder in deren Heimatland ein Bürgerkrieg herrscht und die deshalb an einer Rückkehr gehindert sind. Sie sind also nicht nur für eine kurze Zeit in Deutschland, sondern brauchen in der Regel dauerhaften Schutz. Der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten wurde 2015 von der großen Koalition aus diesen Erwägungen eingeführt. Gerade für syrische Geflüchtete wurde überwiegend der subsidiäre Schutz erteilt. Er wurde 2018 zuletzt kontingentiert auf 1.000 Nachzüge pro Monat. [Im Jahr 2024](#) wurden rund 12.000 Familiennachzugs-Visa an Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten in Deutschland erteilt. Insgesamt wurden zwischen 2018 und 2024 rund 58.400 Visa an Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten erteilt, etwa acht Prozent aller Visa in dieser Zeit. Mehr als 80 Prozent dieser Visa gingen an Angehörige von syrischen Geflüchteten in Deutschland.

## 6. Was bedeutet die Ausweitung der Befugnisse der Bundespolizei?

Der Bund soll laut CDU/CSU die Länder auch weiterhin beim Vollzug der Ausreisepflicht, z.B. durch Beschaffung von Reisepapieren und der Umsetzung von Rückführungen unterstützen. Die Bundespolizei soll darüber hinaus die Befugnis erhalten, bei im eigenen Zuständigkeitsbereich aufgegriffenen, ausreisepflichtigen Personen auch selbst und unmittelbar Haftbefehle für Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam beantragen zu können. Eine Ausweitung der Befugnisse für die Bundespolizei, selbst Haftbefehle zu beantragen, wäre eine Abkehr des geltenden Prinzips bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, dass diese nur die Staatsanwaltschaft beantragen kann. Zudem stoßen die jetzt schon bestehenden Grenzkontrollen laut der Gewerkschaft der Polizei an die Kapazitätsgrenze der Bundespolizei.